

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31939 –**

Entwicklung der Postinfrastruktur in Thüringen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Jahr 2000 hat die Deutsche Post AG in Deutschland bundesweit über 20 000 Briefkästen gestrichen. Außerdem wurden über 80 Prozent der Postfilialen in Eigenbetrieb geschlossen und vielerorts durch sogenannte Partnerfilialen von privaten Vertragspartnern ersetzt. In Summe existieren 919 Filialen weniger als noch vor rund 20 Jahren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13254, S. 25).

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Entwicklung der Postinfrastruktur in Bayern (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24993) ergibt sich, dass dieser Trend alle Bundesländer betrifft, auch Thüringen. Während es 2011 in Thüringen 437 Postfilialen gab, waren es Mitte 2020 nur noch 392 Postfilialen, also ein Rückgang um ca. 10 Prozent innerhalb von zehn Jahren. Die Zahl der Briefkästen in Thüringen sank von 4 031 im Jahr 2011 auf 3 985 Mitte 2020. Beispiele für geschlossenen Postfilialen sind eine Postfiliale in Schleiz in der Hofer Straße, geschlossen 2018 (<https://www.otz.de/leben/vermishtes/nachgehakt-warum-die-post-filialen-in-thueringen-schliesst-id225089441.html>), oder eine Postfiliale in Weimar in der Heinrich-Heine-Straße, geschlossen 2019 (<https://www.thueringer-allgemeine.de/regionen/weimar/zentral-gelegene-weimarer-postfiliale-geschlossen-id228654517.html>).

Dabei hat der Bund in Bezug auf postalische Dienstleistungen eine Gewährleistungspflicht (Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes), und die Deutsche Post AG muss nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eine Mindestversorgung garantieren. Verstöße und Beschwerden werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) dokumentiert (https://www.bundesnetzagentur.de/Shared Docs/Mediathek/Taetigkeitsberichte/2019/Post_20182019.pdf).

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Entwicklung der Postinfrastruktur in Bayern (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24993) ergab sich zugleich, dass manche in der PUDLV vorgeschriebenen Angaben auf der Gemeindeebene nicht systematisch kontrolliert werden und dass die BNetzA keine detaillierten Statistiken zu ihrer Erfüllung oder Nicht-Erfüllung hat (vgl. z. B. Antworten zu den Fragen 3, 6, 8, 9, 10, bzw. nach Ansicht der Fragesteller fehlende Antworten zu den Fragen 1a, 1b, 7a, 7b auf Bundestagsdrucksache 19/24993).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einhaltung der in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) festgelegten Qualitätsmerkmale zum postalischen Universaldienst wird durch die Bundesnetzagentur entsprechend den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben überwacht. Die Entwicklung von Briefkastenstandorten und stationären Einrichtungen („Postfilialen“) wird dabei nicht fortlaufend bis auf die kommunale Gemeindeebene untersucht und ausgewertet. Seit dem Jahr 2017 werden diese Daten bezüglich der einzelnen Bundesländer jedoch bis auf Kreisebene gesplittet. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise (z. B. durch Bürgerbeschwerden oder Medienberichte) auf mögliche Mängel, geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG die Beseitigung der Mängel ein.

Zu den in der Anfrage konkret aufgeführten Postfilialstandorten liegen folgende Informationen vor:

Postfilialen in 07907 Schleiz

In Schleiz gibt es aktuell drei Postfilialen an den Standorten Teichstraße 10, Geraer Straße 21b und Oettersdorfer Straße 40. Außerdem gibt es drei Paketshops in der Ludwig-Jan-Straße 4a, in der Oettersdorfer Straße 46 und in der Burker Straße 10. Die postalische Grundversorgung ist damit sichergestellt.

Postfilialen in 99423 Weimar

Der Versorgungsbereich der ehemaligen Postfiliale am Standort Heinrich-Heine-Straße 6 wird durch die Partnerfiliale der Postbank am Standort Goetheplatz 7–8 abgedeckt. Die postalische Grundversorgung ist damit sichergestellt.

1. In welchen thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen wurden Briefkästen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung abgebaut (bitte Anzahl jährlich darstellen)?

Kreis (Thüringen)	Anzahl Briefkästen			
	2017	2018	2019	2020
Erfurt, Kreisfreie Stadt	164	163	162	164
Gera, Kreisfreie Stadt	126	125	126	126
Jena, Kreisfreie Stadt	60	58	59	59
Suhl, Kreisfreie Stadt	32	30	31	33
Weimar, Kreisfreie Stadt	43	43	43	43
Eichsfeld	193	193	192	191
Nordhausen	145	144	144	144
Unstrut-Hainich-Kreis	161	162	163	163
Kyffhäuserkreis	162	161	162	162
Schmalkalden-Meiningen	236	233	228	227
Götha	165	162	163	164
Sommerda	117	117	118	118
Hildburghausen	172	168	170	171
Ilm-Kreis	204	203	202	201
Weimarer Land	204	205	206	206
Sonneberg	117	118	120	124
Saalfeld-Rudolstadt	305	304	303	297
Saale-Holzland-Kreis	273	272	272	270
Saale-Orla-Kreis	257	258	258	258
Greiz	303	301	301	300
Altenburger Land	280	279	280	280
Eisenach, Kreisfreie Stadt	30	30	31	31
Wartburgkreis	257	255	255	263
Gesamt Thüringen	4.006	3.984	3.989	3.995

2. In welchen thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen wurden Briefkästen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung aufgestellt (bitte Anzahl jährlich darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie viele Meldungen oder wie viele Hinweise auf mögliche Mängel bei der Versorgung mit Briefkästen, hauptsächlich wegen einer Überschreitung der Distanz von 1 Kilometer im Sinne von § 2 Nummer 2 PUDLV in Thüringer Gemeinden hat die Bundesnetzagentur seit 2015 bekommen, und wie hat sie reagiert?

Welche Gemeinden bzw. Landkreise waren davon betroffen (bitte Anzahl pro Jahr und Gemeinde bzw. Landkreis seit 2015 nennen)?

Die Erfassung bzw. die Differenzierung der jeweiligen Beschwerdegründe, die in einer Beschwerde enthalten sind, erfolgt erst seit dem Jahr 2019 nach Bundesländern. Im Jahr 2019 ist eine Beschwerde zu einem möglichen Mangel bei der Versorgung mit Briefkästen im Sinne von § 2 Nummer 2 PUDLV aus der Thüringer Gemeinde 96525 Frankenblick bei der Bundesnetzagentur eingegangen. In diesem Fall lag jedoch kein Verstoß gegen die Regelung des § 2 Nummer 2 PUDLV vor. Im Jahr 2020 konnte die Bundesnetzagentur keine Beschwerde zu möglichen Mängeln bei der Versorgung mit Briefkästen aus Thüringen verzeichnen.

4. Wie viele Hinweise wegen Auffälligkeiten oder wie viele Hinweise auf mögliche Mängel bei Briefkastenleerungen im Sinne von § 2 Nummer 2 PUDLV in Thüringer Gemeinden bzw. Landkreisen hat die Bundesregierung seit 2015 bekommen, und wie hat sie auf diese reagiert?

Um welche Gemeinden bzw. Landkreise handelte es sich (bitte Anzahl pro Jahr und Gemeinde bzw. Landkreis nennen)?

Die Erfassung bzw. die Differenzierung der jeweiligen Beschwerdegründe, die in einer Beschwerde enthalten sind, erfolgt seit dem Jahr 2019 nach Bundesländern. Im Jahr 2019 konnte die Bundesnetzagentur keine Beschwerde zu möglichen Mängeln bei der Briefkastenleerung aus Thüringen verzeichnen. Im Jahr 2020 ist eine Beschwerde zu einem möglichen Mangel bei der Briefkastenleerung im Sinne von § 2 Nummer 2 PUDLV aus der Thüringer Kreisstadt 04600 Altenburg bei der Bundesnetzagentur eingegangen. In diesem Fall hat die Bundesnetzagentur die Deutsche Post AG zur Prüfung und Beseitigung möglicher vorliegender Mängel aufgefordert. Nach Auskunft der Deutschen Post AG habe die Auswertung der Daten ergeben, dass die Leerung an allen Tagen ordnungsgemäß stattgefunden hat. Es seien auch keine anderen Unregelmäßigkeiten bei der Leerung des besagten Briefkastens aufgetreten. Ein Verstoß gegen § 2 Nummer 2 PUDLV konnte daher nicht festgestellt werden.

5. Wie viele Stichproben zu Briefkastenleerungen wurden in Thüringen seit 2015 durchgeführt, und was ergab deren Auswertung (bitte pro Jahr und Gemeinde bzw. Landkreis nennen)?

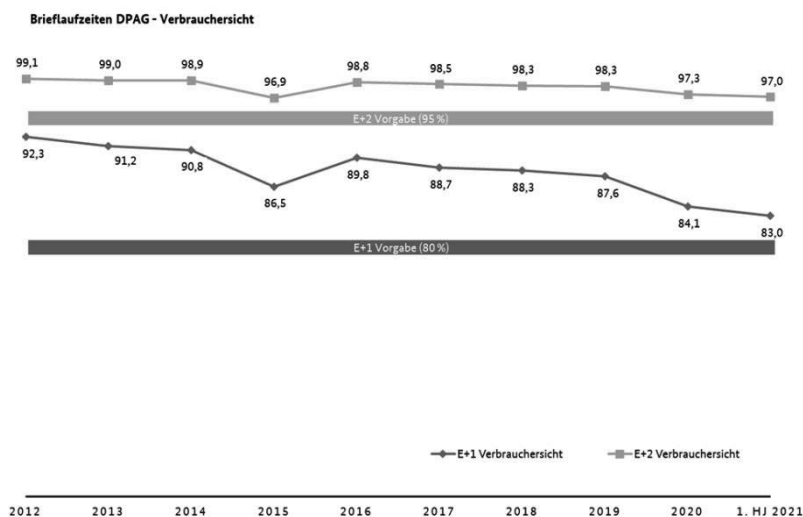
Informationen zu den Leerungen einzelner Briefkästen liegen der Bundesnetzagentur nicht vor. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise auf mögliche Mängel bei der Briefkastenleerung, geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG eine zeitnahe Beseitigung der Mängel ein. Zusätzlich fordert die Bundesnetzagentur vereinzelt Stichproben zu Briefkastenleerungen auf regionaler Ebene bei der Deutschen Post AG an und wertet diese aus. Angaben zu Landkreisen in Thüringen liegen jedoch noch nicht vor.

6. In welchen thüringischen Gemeinden war bzw. ist nach der Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 nicht gewährleistet, dass die Leerungszeiten nach § 2 Nummer 2 PUDLV auf Briefkästen angegeben sind (bitte Gemeinden einzeln und unter Angabe von exakter Anzahl und Zeitraum der Abweichungen auflisten)?

Untersuchungen zur Angabe der Leerungszeiten auf den Briefkästen der Deutschen Post AG werden von der Bundesnetzagentur nicht durchgeführt. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise auf mögliche Mängel, geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG eine zeitnahe Beseitigung der Mängel ein. Bisher sind der Bundesnetzagentur jedoch keine Fälle bekannt geworden, in denen die Angabe der Leerungszeiten auf dem Briefkasten fehlt.

7. Welche Daten zur Auslieferung und Zustellung von Briefen nach § 2 Nummer 3 und 5 PUDLV erhält die Bundesregierung aus Thüringen, und wie war seit 2015 ihre Auswertung (bitte Anzahl pro Jahr und möglichst nach thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen unterscheiden)?

Die Deutsche Post AG übermittelt jeweils nach Quartalsende auf Grundlage der Maßgabe der Entgeltentscheidung der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur vom 3. Juni 2019 (BK5-18/003) Daten zur Qualität der Briefbeförderung nach § 2 PUDLV an die Bundesnetzagentur. Dabei handelt es sich u. a. um Angaben über die Brieflaufzeitmessung und um Angaben zur werktäglichen Zustellung. Die Bundesnetzagentur wertet die Daten regelmäßig nach verschiedenen Gesichtspunkten aus. Eine Auswertung bis auf die kommunale Ebene erfolgt jedoch nicht. Die gesetzlichen Vorgaben der PUDLV zu den Brieflaufzeiten sind ausweislich der vorgelegten Messergebnisse bisher immer eingehalten worden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Brieflaufzeiten der Deutschen Post AG aus Verbrauchersicht.



Anmerkung: Verbrauchersicht (VS): Die Laufzeitmessung beginnt für alle Sendungen, die bis 17 Uhr in einen Briefkasten oder eine Postfiliale eingeliefert worden sind, an diesem Werktag, auch wenn die tatsächliche Briefkastenleerung bzw. Abholung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

Die weiteren Daten zur werktäglichen Zustellung und zu den Brieflaufzeiten bis auf Ebene der einzelnen Leitregionen verwendet die zuständige Beschlusskammer der Bundesnetzagentur im Rahmen der Entgeltregulierung („Price-Cap-Verfahren“), um die Einhaltung der Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Postgesetz zu gewährleisten. Eine Veröffentlichung dieser Daten ist mit Blick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Deutschen Post AG nicht vorgesehen.

8. Wie oft wurden in Thüringen seit 2015 die gesetzlichen Vorgaben für Auslieferung und Zustellung von Briefen nach § 2 Nummer 3 und 5 PUDLV nicht eingehalten (bitte Anzahl pro Jahr und möglichst nach thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen unterscheiden)?

Auf die Antworten zu den Fragen 18 und 20 wird verwiesen.

9. Welche Daten zur Auslieferung und Zustellung von Paketen nach § 3 Nummer 3 und 4 PUDLV erhält die Bundesregierung aus Thüringen, und wie war seit 2015 ihre Auswertung (bitte Anzahl pro Jahr und möglichst nach thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen unterscheiden)?

Informationen bis auf die kommunale Ebene zu den genannten Qualitätsmerkmalen liegen der Bundesnetzagentur nicht vor. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise auf mögliche Mängel (z. B. durch ein gehäuftes Beschwerdeaufkommen), geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG eine zeitnahe Beseitigung der Mängel ein. Im Rahmen eines Qualitätsmonitorings des Post-Universaldienstes hat die Bundesnetzagentur eine Studie zur Messung der Paketlaufzeiten und zur Erhebung von Qualitätsdaten bei der Zustellung von Paketen aus Verbrauchersicht in Auftrag gegeben. Die Erfassung der Daten startete zum 1. Juli 2021 und wird sich insgesamt über ein Jahr erstrecken. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Ergebnisse zu veröffentlichen.

10. Wie oft wurden in Thüringen seit 2015 die gesetzlichen Vorgaben für Auslieferung und Zustellung von Paketen nach § 3 Nummer 3 und 4 PUDLV nicht eingehalten (bitte Anzahl pro Jahr und möglichst nach thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen differenzieren)?

Auf die Antworten zu den Fragen 18 und 20 wird verwiesen.

11. Wie wird die Einhaltung der Vorschrift zur Gewährleistung von mindestens einer Postfiliale in Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 2 Nummer 1 PUDLV in Thüringen systematisch kontrolliert und durchgesetzt?

Die Entwicklung der Anzahl der stationären Einrichtungen auf kommunaler Ebene wird von der Bundesnetzagentur nicht nachgehalten. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise auf mögliche Mängel, geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG eine zeitnahe Beseitigung der Mängel ein.

12. Wie viele Verstöße gegen die Auflage zur Gewährleistung von mindestens einer Postfiliale in Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 2 Nummer 1 PUDLV wurden in Thüringen seit 2015 festgestellt?

In welchen thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen wurden die Verstöße festgestellt (bitte Anzahl pro Jahr angeben)?

Der Bundesnetzagentur sind seit 2015 keine Verstöße gegen die Regelung zur Gewährleistung von mindestens einer Postfiliale in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne der § 2 Nummer 1 PUDLV in Thüringen bekannt geworden.

13. Wie wird die Einhaltung der maximalen zulässigen Entfernung zwischen Postfiliale und Kundinnen und Kunden (1 000 Meter in zusammenhängend bebauten Gebieten bzw. 2 000 Meter in Gemeinden mit mehr als 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) im Sinne der §§ 2 Nummer 1, 3 Nummer 1 PUDLV, systematisch kontrolliert und durchgesetzt?

Die Entwicklung der Anzahl der stationären Einrichtungen auf kommunaler Ebene wird von der Bundesnetzagentur nicht nachgehalten. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise auf mögliche Mängel, geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG eine zeitnahe Beseitigung der Mängel ein.

14. Wie viele Verstöße gegen die Gewährleistung der maximalen zulässigen Entfernung der Postfilialen von Kundinnen und Kunden (1 000 Meter in zusammenhängend bebauten Gebieten bzw. 2 000 Meter in Gemeinden mit mehr als 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) im Sinne des § 2 Nummer 1 PUDLV wurden in Thüringen seit 2015 festgestellt?

In welchen thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen wurden die Verstöße festgestellt (bitte durchschnittliche Dauer der Verstöße pro Jahr angeben)?

Der Bundesnetzagentur sind seit 2015 keine Verstöße gegen die Gewährleistung der maximal zulässigen Entfernung der Postfilialen im Sinne des § 2 Nummer 1 PUDLV in Thüringen bekannt geworden.

15. Wie wird die Einhaltung der Vorschrift zur Gewährleistung mindestens einer Postfiliale je 80 Quadratkilometern Fläche im Sinne der §§ 2 Nummer 1, 3 Nummer 1 PUDLV systematisch kontrolliert und durchgesetzt?

Die Entwicklung der Anzahl der stationären Einrichtungen der Deutschen Post AG auf der Ebene von Landkreisen wird bezüglich des Flächenkriteriums in der Regel von der Bundesnetzagentur nicht nachgehalten. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise auf mögliche Mängel, geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG eine zeitnahe Beseitigung der Mängel ein.

16. Wie viele und wie große Verstöße gegen zu gewährleistende stationäre Einrichtungen einer Postfiliale je 80 Quadratkilometer im Sinne der §§ 2 Nummer 1, 3 Nummer 1 PUDLV wurden in Thüringen seit 2015 festgestellt?

In welchen thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen wurden die Verstöße festgestellt (bitte Anzahl pro Jahr unterscheiden)?

Der Bundesnetzagentur sind seit 2015 keine Verstöße gegen die Regelungen der §§ 2 Nummer 1 und 3 Nummer 1 PUDLV unter Berücksichtigung des Landkreisfaktors in Thüringen bekannt geworden.

17. In welchen thüringischen Landkreisen war bzw. ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 temporär die mobile Postservice-Versorgung in Gemeinden ohne stationäre Einrichtung im Sinne der §§ 2 Nummer 1, 3 Nummer 1 PUDLV nicht gewährleistet (bitte Gemeinden einzeln und unter Angabe des exakten Zeitraums der Entfernungsüberschreitung auflisten)?

Die Bundesnetzagentur hat keine Kenntnis darüber, in welchen thüringischen Landkreisen Gemeinden ohne stationäre Einrichtungen durch einen mobilen Postservice versorgt werden. Erhält die Bundesnetzagentur konkrete Hinweise auf mögliche Mängel, geht sie diesen nach und fordert gegebenenfalls von der Deutschen Post AG eine zeitnahe Beseitigung der Mängel ein.

18. Wie viele Verbraucherbeschwerden zur Brief- und Paketzustellung und zur mangelhaften Postinfrastruktur wurden in Thüringen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesregierung eingereicht (bitte nach Jahren sowie nach den Teilbereichen Briefe, Pakete, Briefkästen und Filialen aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der beim Verbraucherservice Post der Bundesnetzagentur seit dem Jahr 2015 eingegangenen jährlichen Beschwerden zu Postdienstleistungen (alle Anbieter) in Thüringen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Beschwerden	Anzahl B-Gründe	Brief	Paket	Briefkästen	Stat. Einrichtungen	Sonstiges
2015	18						
2016	23						
2017	52						
2018	102						
2019	173	194	52 Prozent	39 Prozent	1 Prozent	2 Prozent	6 Prozent
2020	287	486	31 Prozent	52 Prozent	1 Prozent	1 Prozent	15 Prozent

Da eine Beschwerde häufig mehrere Beschwerdegründe enthält, beziehen sich die entsprechenden prozentualen Anteile nicht auf die Gesamtzahl der Beschwerden, sondern auf die dementsprechend höhere Zahl der Beschwerdegründe. Die Erfassung bzw. die Differenzierung der Beschwerdegründe nach Bundesländern erfolgt seit dem Jahr 2019.

19. Aus welchen thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 wie viele Beschwerden zum Postbereich bei der Bundesregierung eingereicht (bitte vollständig auflisten)?

Die Entwicklung der Anzahl von Beschwerden (alle Anbieter) aus einzelnen thüringischen Gemeinden bzw. Landkreisen wird von der Bundesnetzagentur nicht systematisch ausgewertet. Bei Auffälligkeiten zu regionalen Beschwerdebündelungen werden die Fälle einer Einzelbetrachtung unterzogen und die Anbieter zur Stellungnahme sowie gegebenenfalls zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

20. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 die zehn häufigsten Sachverhalte, die bei Beschwerden aus Thüringen an die Bundesregierung aufgeführt wurden (bitte jährlich und nach Anzahl absteigend auflisten)?

Die Erfassung bzw. die Differenzierung der Beschwerdegründe nach Bundesländern erfolgt seit dem Jahr 2019. Die Beschwerden (alle Anbieter) beinhalten am häufigsten die Kategorien „Brief“ und „Paket“ (vergleiche die Antwort zu Frage 18). Die thematische Verteilung der beiden Kategorien stellt sich wie folgt dar:

Aufteilung der Beschwerdegründe 2019 – Thüringen –	
Brief	102
• Zustellung	50 Prozent
• Verlust/Beschädigung/Entwendung	24 Prozent
• Einschreiben/Sonderformen	7 Prozent
• Laufzeit	5 Prozent
• Entgelt	5 Prozent
• Sonstiges	9 Prozent
Paket	76
• Zustellung	63 Prozent
• Verlust/Beschädigung/Entwendung	22 Prozent
• Laufzeit	7 Prozent
• Sendungsverfolgung	3 Prozent
• Sonstiges	5 Prozent

Aufteilung der Beschwerdegründe 2020 – Thüringen –	
Brief	150
• Zustellung	55 Prozent
• Verlust/Beschädigung/Entwendung	12 Prozent
• Laufzeit	10 Prozent
• Einschreiben/Sonderformen	9 Prozent
• Sonstiges	14 Prozent
Paket	252
• Zustellung	67 Prozent
• Verlust/Beschädigung/Entwendung	14 Prozent
• Sendungsverfolgung	7 Prozent
• Laufzeit	4 Prozent
• Sonstiges	8 Prozent

Anmerkung: Die Sortierung der Beschwerde-Themen erfolgt absteigend nach prozentualen Anteilen. Das Kriterium „Entgelt“ geht bezüglich des Jahres 2020 in „Sonstiges“ auf, da es prozentual nahezu gegen Null geht.